

Symposium der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht

# Deckungsfragen bei Phantomfrachtführern

6. November 2025

Michael Karschau, AG Verkehrshaftung



# Transportversicherung: vier mögliche Konstellationen der Betroffenheit

---



- 1. Deckung in der Warentransportversicherung**
  - 1.1 bei Direktvergabe an Phantom-FF
  - 1.2 bei Einsatz eines Phantom-FF durch Spediteur
  
- 2. Deckung in der Verkehrshaftungsversicherung**
  - 2.1 bei Direktvergabe an Phantom-FF
  - 2.2 bei Einsatz eines Phantom-FF durch Subunternehmer

# 1. Deckung in der Warentransportversicherung – 1.1 Direktvergabe

## *DTV Güter 2000/2011 Volle Deckung*



### 2 Umfang der Versicherung

#### 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung aus

→ unproblematisch

# 1. Deckung in der Warentransportversicherung – 1.1 Direktvergabe

## DTV Güter 2000/2011 Volle Deckung

- 8 -

Der Vorwurf grober Fahrlässigkeit (für den es gegebenenfalls noch tatrichterlicher Feststellungen bedurfte) ginge zwar dahin, der Kläger habe nicht beachtet, was jedem unter den gegebenen Umständen einleuchteten mußte, und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch auch subjektiv unentschuldbares Verhalten in hohem Maße außer acht gelassen (vgl. Senatsurteile in VersR 1976, 649; 1977, 465 und std. Rechtspr.). Die Annahme grober Fahrlässigkeit im Sinne von § 61 VVG bedete auch, er habe zumindest wissen müssen, daß sein Verhalten geeignet sei, den Eintritt des Versicherungsfalls zu fördern (ebenso Prölss/Martin, VVG 21. Aufl. § 61 Anm. 4 m. weit. Nachw.). Aus diesen Gründen ist -

### 3 Verschulden des Versicherungsnehmers

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

→ Naja.

### 7 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

#### 7.1 Transportmittel

Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

→ Neeee.

# 1. Deckung in der Warentransportversicherung – 1.1 Via Spediteur

## *DTV Güter 2000/2011 Volle Deckung*

---

*(Aber merke: Es gibt im Markt verschiedene geschriebene Bedingungen, die spezifische Vorsichtsmaßnahmen für bspw. hochwertige Güter beinhalten.)*

### **2 Umfang der Versicherung**

#### **2.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung aus

→ Ja.

#### **3 Verschulden des Versicherungsnehmers**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

→ Wohl nicht.

(Obliegenheiten: **Nee, wie vorher**).

## 2. Deckung in der Verkehrshaftungsversicherung – 1.1 Direktvergabe

### *DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011*



#### 3 Versicherte Haftung (Bausteinsystem)

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe [so gut wie aller anwendbaren Transportrechtsregime].

- Unproblematisch.
- Die Haftung des Spediteurs gegenüber seinem Auftraggeber dürfte beim Einsatz eines Phantomfrachtführers immer gegeben sein. Allgemeine und Besondere Haftungsausschlüsse sind nicht ersichtlich.

Ein *Idealfrachtführer* beauftragt nun mal keine Diebe und Betrüger.

## 2. Deckung in der Verkehrshaftungsversicherung – 2.1 Direktvergabe

### **DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011**

---

#### 7 Obliegenheiten

##### **Dem Versicherungsnehmer obliegt es [...]**

7.1.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns** zu treffen [...]

→ **OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.04.2024, 18 U 212/22**

„[...] Die so geschuldete Sorgfalt lässt sich für das Transport- und Logistikwesen transparent aus dem Begriff der „Sorgfalt eines Kaufmanns“ ableiten. **Derselbe Verhaltensmaßstab** ist im Transportrecht, z. B. in § 461 Abs. 2 HGB Maßstab pflichtgemäßem Handelns für die Auswahl der vom Spediteur ausgewählten Frachtführer, in § 419 Abs. 3 S. 2 HGB Maßstab für die Auswahl des Dritten, dem das Transportgut anvertraut werden darf, sowie in § 475 HGB Maßstab für die Sorgfalt eigener Lagerhaltung und der Lagerhaltung eines beauftragten Dritten“.

„[...] Dass hierzu auch zumindest die verlässliche Identifikation des in Aussicht genommenen Vertragspartners gehört, liegt auf der Hand. Aktuelle allgemeine Informationen, wie sie zur Verfügung stehen, versetzen den Unternehmer in die Lage, sich über die gerade aktuellen Methoden und Praktiken kriminell agierender Frachtführer zu informieren und so zu versuchen, diesen kriminellen Praktiken zu begegnen.“

Nach diesen Maßstäben liegt bereits aufgrund des unstreitigen Sachverhalts eine Obliegenheitsverletzung des Zeugen [REDACTED] vor. Der Zeuge hat keine Maßnahmen ergriffen, die geeignet waren, einen zuverlässigen Nachweis über die Identität des Subunternehmers zu vermitteln. Der Zeuge hat auf die Initiativ-Email vom 04.04.2017 direkt die dort angegebene Telefonnummer angerufen, ohne die Authentizität dieser Nummer, der Emailadresse oder die Person der Sachbearbeiterin („Jana Tovalyova“) sowie deren Position innerhalb des Unternehmens in irgendeiner Weise zu verifizieren. Eine zweiminütige Google-Recherche hätte aufgedeckt, dass die Telefonnummer und die E-Mailadresse nicht zu der echten Transportfirma passen und eine Jana Tovalyova dort nicht beschäftigt ist. Die echte [REDACTED] hat und hatte einen Internetauftritt. Das folgt bereits daraus, dass es Herrn [REDACTED]

## 2. Deckung in der Verkehrshaftungsversicherung – 2.2 Via Sub DTV Güter 2000/2011 Volle Deckung



### 3 Versicherte Haftung (Bausteinsystem)

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe [so gut wie aller anwendbaren Transportrechtsregime].

Ja, über Zurechnung.

### 7 Obliegenheiten

#### Dem Versicherungsnehmer obliegt es [...]

7.1.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sicherzustellen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.9 erfüllen [...].

→ Hmm. Und 7.1.10?

→ Unnötig zu erwähnen, weil ein sorgfältig ausgewählter Sub natürlich seine Subs auch so auswählt.

# Lifehack: Disponent als Repräsentant?



## 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

7.3.1 Verletzt der **Versicherungsnehmer** oder **einer seiner Repräsentanten** diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten [...] grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. [...]

*Im Versicherungsrecht ist Repräsentant, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist. (...) Repräsentant kann nur sein, wer befugt ist, **selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln** (Risikoverwaltung). (BGH, Urt. v. 21.04.1993 - IV ZR 34/92).*

**Diskussionswürdig („es kommt drauf an“). Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Disponent jedenfalls nicht immer Repräsentant.**



**So kann es nicht weitergehen.  
„Es kommt drauf an“ reicht nicht.**

## Sneak Preview –

# DTV – VHV: geplante Änderungen durch die AG VKH im GDV

(Zwischenstand für die DGTR. Weder final noch verbindlich)



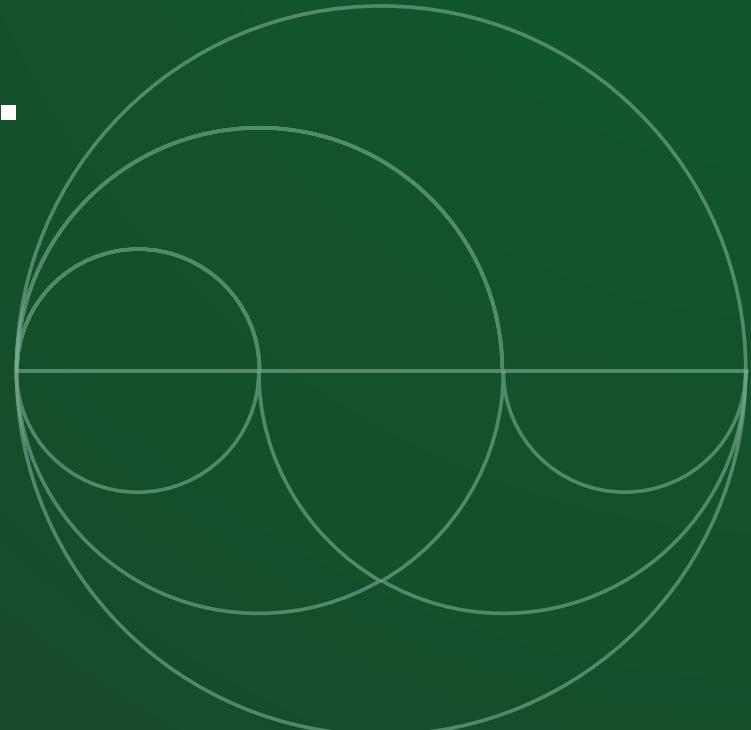
Problem erkannt: Repräsentant.

→ Keine Änderungen bei der Anforderung „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“.

Aber:

- Einführung einer auditierbaren Informations-, Schulungs-, und Überwachungsobligieht zum Komplex Phantomfrachtführer.
- Einführung eines Selbstbehaltes für Schäden durch Phantomfrachtführer in VKH (und ggf. auch in Ware)
- Wie gesagt, unverbindlich. Aber das wird kommen.

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Fragen?



Wilhelmstraße 43 / 43G  
10117 Berlin  
T: 030-2020 5000  
F: 030-2020 6000  
E: [berlin@gdv.de](mailto:berlin@gdv.de)

Rue du Champ de Mars 23  
B - 1050 Brüssel  
T: 0032-2-2 82 47 30  
F: 0049-30-2020 6140  
E: [brussel@gdv.de](mailto:brussel@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)  
[www.DieVERSICHERER.de](http://www.DieVERSICHERER.de)  
[facebook.com/DieVERSICHERER.de](http://facebook.com/DieVERSICHERER.de)  
x: [@gdv\\_de](https://twitter.com/gdv_de)  
[www.youtube.com/user/GDVBerlin](http://www.youtube.com/user/GDVBerlin)